

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

08.06.2026

Geschäftszeichen:

III 21-1.86.100-7/26

Zulassungsnummer:

Z-86.100-73

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH

Cäcilienstraße 5

01219 Dresden

Geltungsdauer

vom: **8. Juni 2026**

bis: **8. Juni 2031**

Zulassungsgegenstand:

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und zwölf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der folgenden Gehäuse für Elektroverteiler für sicherheitstechnische Anlagen in den Varianten "A bis C", "E bis I", "L bis O" sowie "U und W" und Abmessungen gem. Abschnitt 2.1:

- Wandgehäuse vom Typ "FWE 30-Variante..."
- Standgehäuse vom Typ "FSE 30-Variante..."
- freistehendes Gehäuse vom Typ "FSE 30 F-Variante..."

Der jeweilige Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Plattenbaustoffen (mit Gehäuseverschluss, Kabeleinführung(en) mit Kabeleinführungsblech, Lüftungssystem, Befestigung) und – in Abhängigkeit von der jeweiligen Gehäusevariante – ggf.

- einer bzw. zwei zusätzlichen Bauplatten zur Rückwandaufdopplung,
- zusätzlicher Mineralwolleplatte zur Dämmung des Gehäusebodens,
- zusätzlichen variierten Lüftungsöffnungen,
- einem Lüfter vom Typ "LLG1 alpha 230V" für die Anordnung auf der Abluftöffnung im oberen Plattenelement,
- einem linksseitigen Anschlag des Gehäuseverschlusses,
- weiteren Kabeleinführungen im oberen Plattenelement bzw.
- einer Kabeleinführung im unteren Plattenelement sowie
- einem Kabeleinführungsblech Typ "CKE-40xØ18" Typ "CKE -B" bzw. "CKE-A".

Der jeweilige Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR¹, Abschnitt 5.3) für die Verwendung für Bauarten zum Errichten von Elektroverteilern für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen oder Brandmeldeanlagen mit Alarmierung mit jeweils einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweiligen Elektroverters aufgeführt ist.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung²

Der jeweilige Zulassungsgegenstand gemäß diesem Bescheid muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird werkseitig in den Ausführungen und Abmessungen der Anlage 1 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 2 bis 11 dieses Bescheids hergestellt. Bei den Außen- und Innenabmessungen sind Toleranzen bis zu ± 2 mm zulässig.

Der Zulassungsgegenstand besteht aus dem Brandschutzgehäuse Typ "FWE 30" (Wandgehäuse) oder Typ "FSE 30" (Standgehäuse) oder Typ "FSE 30 F" (freistehendes Gehäuse) der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-10 vom 23. Juni 2025 mit 1-flügeligem oder 2-flügeligem Gehäuseverschluss, Kabeleinführung(en) mit Kabeleinführungsblech Typ "CKE-A", Typ "CKE-B" bzw. Typ "CKE-40xØ18", Lüftungssystem, Beschlägen, Bändern, Griffen, Metallteilen sowie Befestigungsmitteln und - je nach Ausführungsvariante - ggf. einer Aufdopplung der Gehäuserückwand mit einer Gipsspanplatte.

¹ Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020

² Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Das jeweilige Gehäuse ist – mit Ausnahme der Gehäusevariante L – mit einem Lüftungssystem "KLS" im Gehäuseverschluss und in der Gehäuseoberseite gemäß den Anlagen 1 bis 11 dieses Bescheids ausgestattet.

Die Gehäusevarianten A, L und M haben werkseitig linksseitig den Anschlag des Gehäuseverschlusses.

Auf der Abluftöffnung im oberen Plattenelement der Gehäusevarianten I ist ein Lüfter vom Typ "LLG1 alpha 230V" gemäß der Anlage 6 aufgesetzt.

Die Kabeleinführung der Gehäusevarianten L und M ist werkseitig jeweils mit dem Kabeleinführungsblech Typ "CKE-40xØ18" abgedeckt; siehe Anlage 8.

Die Gehäusevarianten A, B, G, I, O und W sind werkseitig mit zusätzlicher Mineralwolle zur Dämmung des Gehäusebodens siehe Anlagen 3, 7, und 11 ausgestattet.

Die Gehäusevariante A ist werkseitig zusätzlich mit einer Kabeleinführung im unteren Plattenelement ausgestattet abgedeckt mit dem Kabeleinführungsblech Typ "CKE-B"; siehe Anlage 2.

Die Gehäusevariante O ist im oberen Plattenelement werkseitig mit zwei Kabeleinführungen ausgestattet und den Kabeleinführungsblechen Typ "CKE-B" und Typ "CKE-A" abgedeckt; siehe Anlage 10.

Alle Gehäusevarianten (ausgenommen Variante I) sind mit einer zusätzlichen Bauplatte zur Rückwandaufdoppelung ausgestattet; siehe Anlagen 3, 5, 7, 9 und 11.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

Der Zulassungsgegenstand darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Allgemeines

Bei der Herstellung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes sind die entsprechenden Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Der jeweilige Zulassungsgegenstand ist einschließlich des Lüftungssystems, der Kabeleinführung oben und ggf.

- der Kabeleinführung unten
- weiteren Kabeleinführungen oben
- der Rückwandaufdoppelung
- der Mineralwolle im Bodenelement
- dem Lüfter "LLG1 alpha 230V"
- dem linksseitigen Anschlag des Gehäuseverschlusses

werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnittes 2.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Verpackung und Transport

Die werkseitig hergestellten Gehäuse nach Abschnitt 2.1 sind mit dem Lüfter (Variante I) sowie den Befestigungsmitteln zu verpacken und als ein Paket zu transportieren. Die Pakete dürfen nicht übereinandergestapelt werden und sind vor Feuchte zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

Der jeweilige Zulassungsgegenstand nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Der jeweilige Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Gehäuse..., Variante... für Verteiler einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage oder einer Brandmeldeanlage mit Alarmierung³ mit Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.100-73
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.2.4 Montage- und Betriebsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung für das jeweilige Bauprodukt (Gehäuse) zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

Der Hersteller des Gehäuses hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Montage, Nutzung, den Unterhalt und die Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Gehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des werkseitig hergestellten Zulassungsgegenstandes (Brandschutzgehäuse) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

³ Nichtzutreffendes streichen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Zulassungsgegenstandes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der jeweiligen Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des jeweiligen Zulassungsgegenstandes
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des jeweiligen Bauproduktes bzw. des jeweiligen Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des jeweiligen Bauproduktes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des jeweiligen Bauproduktes bzw. des jeweiligen Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Zulassungsgegenstandes sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des jeweiligen Zulassungsgegenstandes,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Ev Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

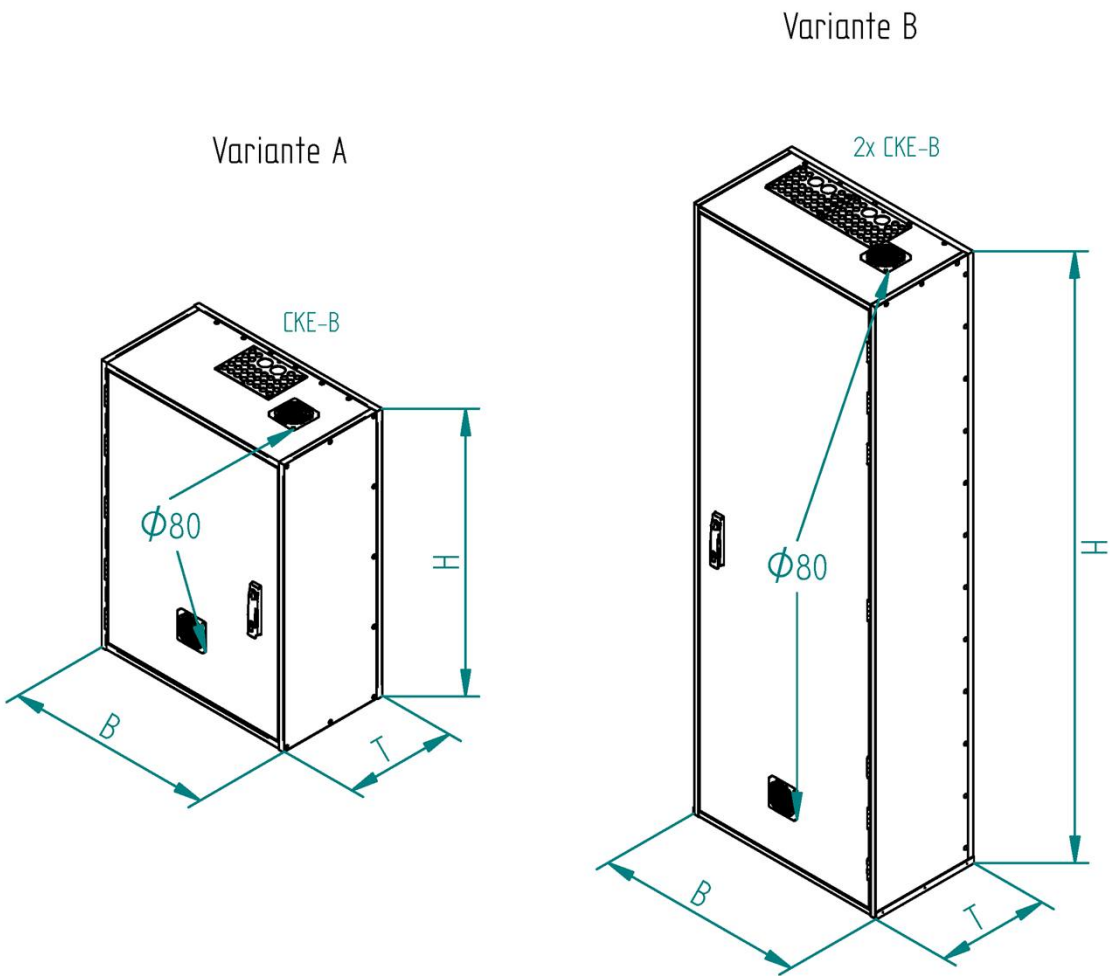
Beglaubigt
Blanke-Herr

Gehäuse- -variante	Typ	Abmessungen [mm]				Rück- wandauf- doppelung	Boden- verstär- kung	Lüftungssystem KLS Ø [mm]			Kabeleinführung			
			Höhe	Breite	Tiefe			40	60	80	1x	2x	oben	unten
A	FWE 30 1flügelig	Außen	928	678	365	X	X			X	je X		X	X
		Innen	750	500	270									
B	FSE 30 1flügelig	Außen	1978	678	365	X	X			X		X	X	
		Innen	1800	500	270							X		
C	FWE 30 1flügelig	Außen	978	678	365	X				X		X	X	
		Innen	800	500	270							X		
E	FWE 30 1flügelig	Außen	878	678	345	X		X				X	X	
		Innen	700	500	250							X		
F	FWE 30 1flügelig	Außen	1078	678	395	X		X				X	X	
		Innen	900	500	300							X		
G	FSE 30 1flügelig	Außen	1978	678	395	X	X	X				X	X	
		Innen	1800	500	300							X		
H	FWE 30 1flügelig	Außen	1178	678	365	X		X			X		X	
		Innen	1000	500	270							X		
I	FSE 30 1flügelig	Außen	1428	828	575		X			X	X		X	
		Innen	1250	650	500									
L	FWE 30 1flügelig	Außen	778	708	325	X		ohne			X		X	
		Innen	600	530	230									
M	FWE 30 1flügelig	Außen	1328	708	325	X		X			X		X	
		Innen	1150	530	230									
N	FSE 30 F 1flügelig	Außen	1178	788	574	X				X		X	X	
		Innen	1000	610	480							X		
O	FSE 30 2flügelig	Außen	1828	908	434	X	X			X		X	X	
		Innen	1650	730	340							X		
U	FWE 30 1flügelig	Außen	1018	778	320	X				X	X		X	
		Innen	840	600	225									
W	FSE 30 F 1flügelig	Außen	1978	678	415	X	X	X				X	X	
		Innen	1800	500	300									

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen

Ausführungen und Abmessungen [mm] Gehäusevariante A bis C, E bis O sowie U und W

Anlage 1



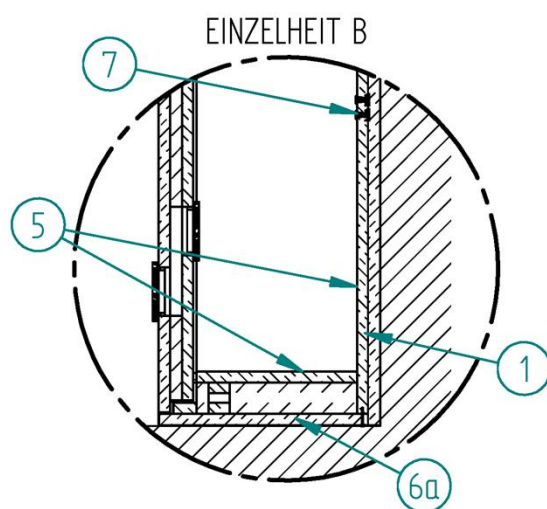
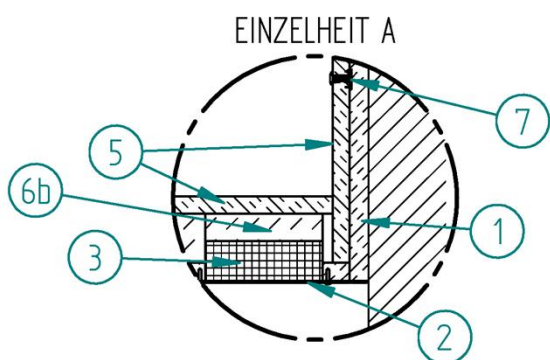
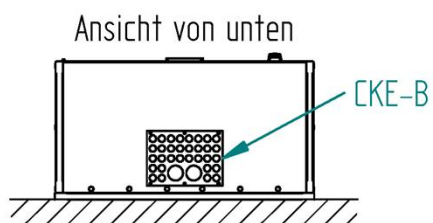
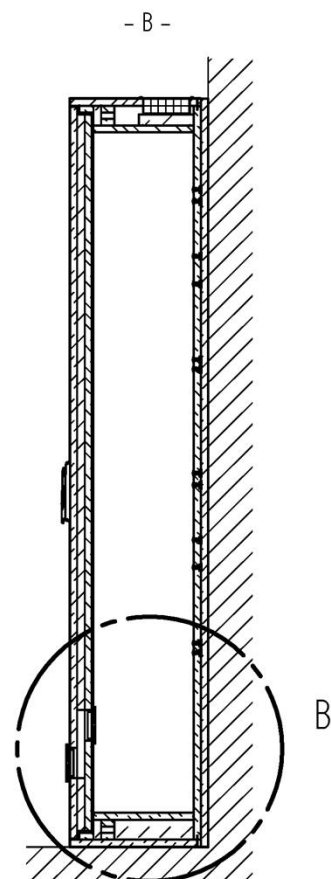
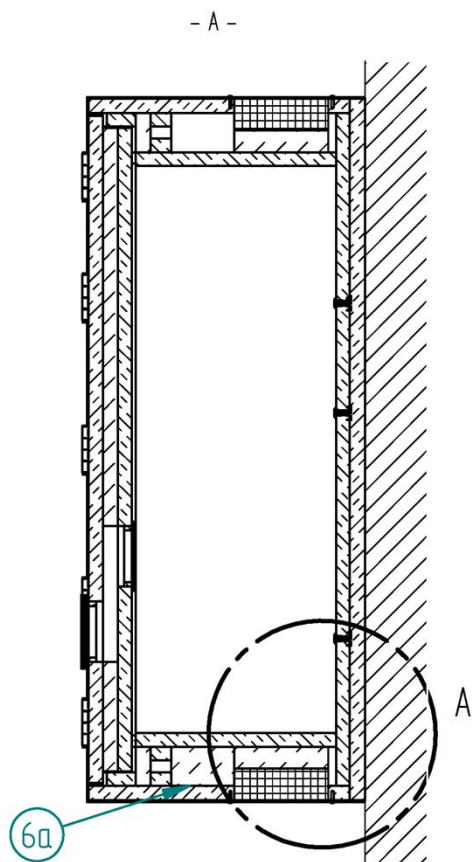
Typ		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
A (1-flügelig)	außen	928	678	365
	innen	750	500	270
B (1-flügelig)	außen	1978	678	364
	innen	1800	500	270

alle Maße in mm, +/- 3 mm

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 2

Gehäusevariante A, B

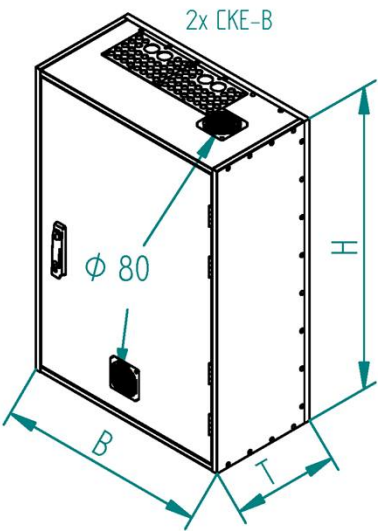


Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

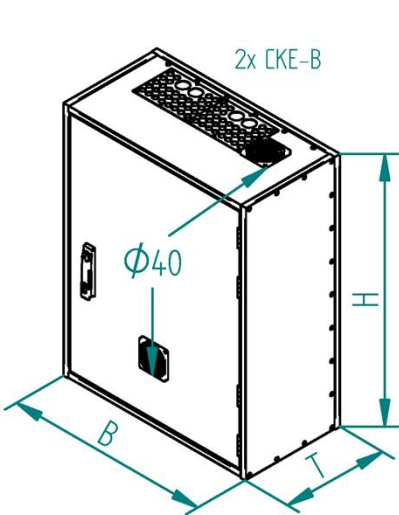
Anlage 3

Gehäusevariante A, B -Vertikalschnitt-
doppelte Rückwand, verstärkter Boden, Kabeleinführung unten

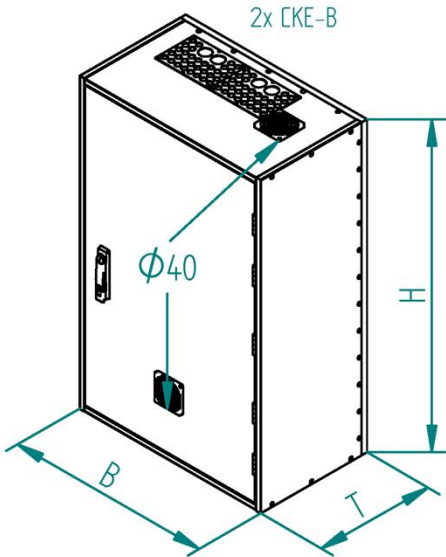
Variante C



Variante E



Variante F



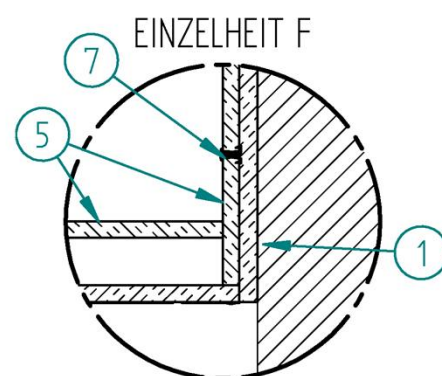
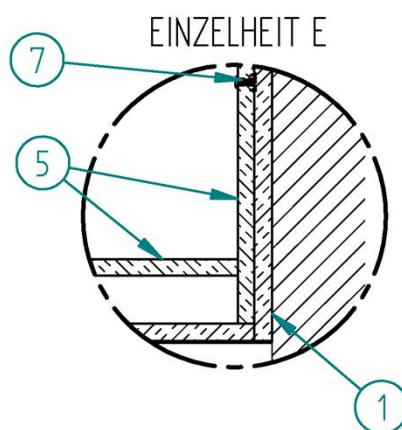
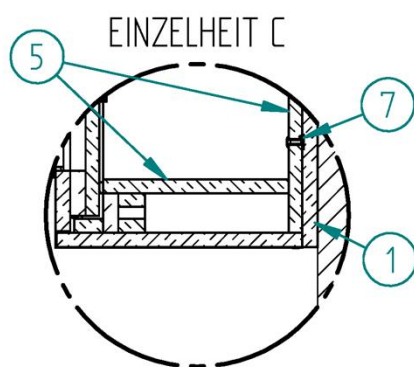
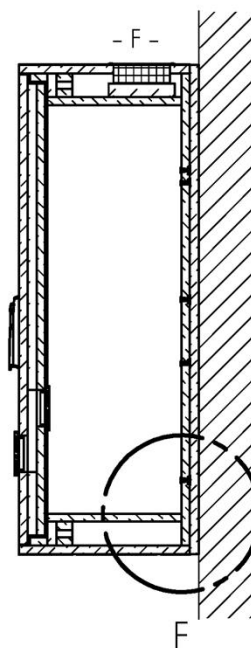
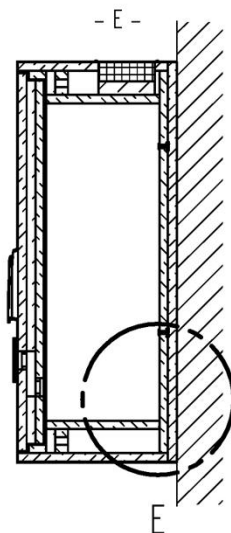
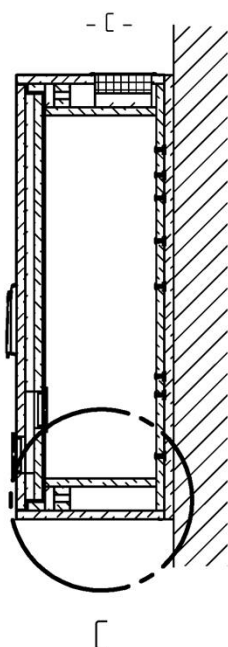
Typ		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
C (1-flügelig)	außen	978	678	365
	innen	800	500	270
E (1-flügelig)	außen	878	678	345
	innen	700	500	250
F (1-flügelig)	außen	1078	678	395
	innen	900	500	300

alle Maße in mm, +/- 3 mm

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 4

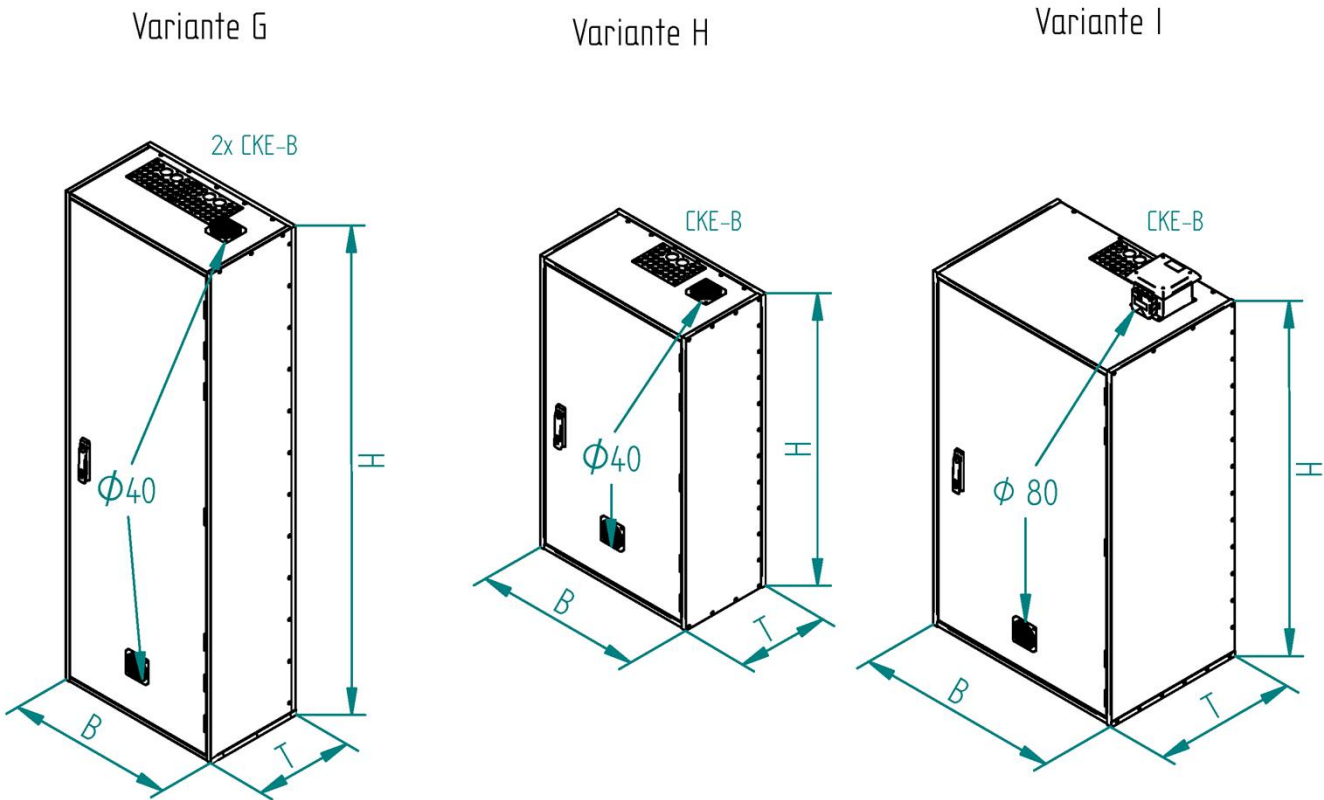
Gehäusevariante C, E, F



Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 5

Gehäusevariante C, E, F -Vertikalschnitt-
doppelte Rückwand

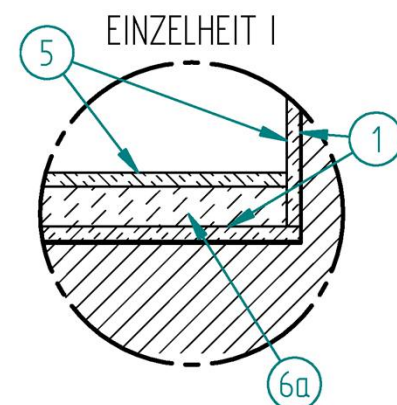
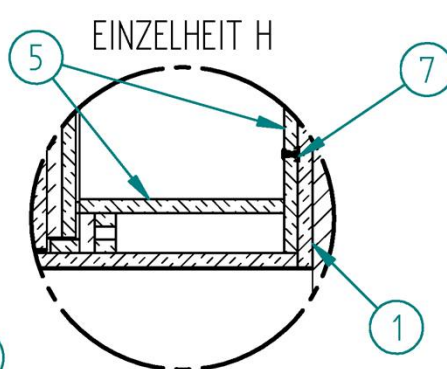
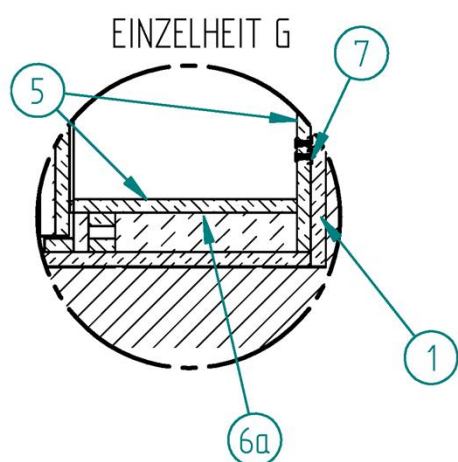
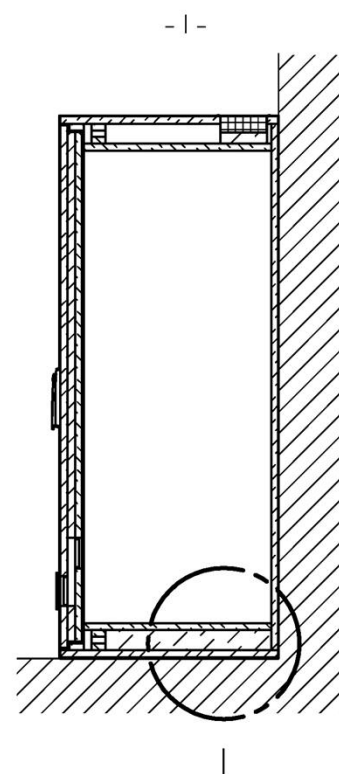
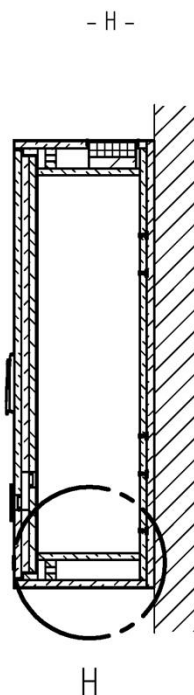
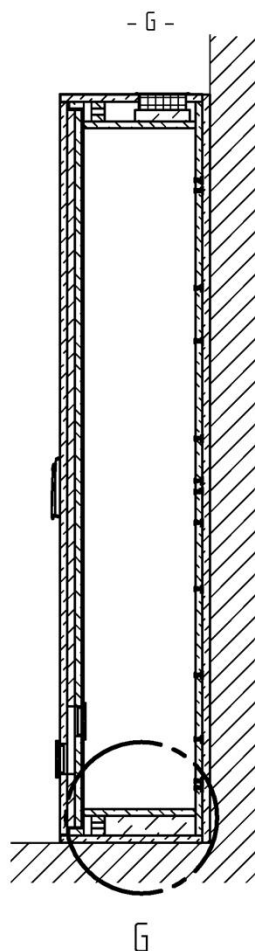


Typ		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
G (1-flügelig)	außen	1978	678	395
	innen	1800	500	300
H (1-flügelig)	außen	1178	678	365
	innen	1000	500	270
I (1-flügelig)	außen	1428	828	575
	innen	1250	650	500

alle Maße in mm, +/- 3 mm

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall
Gehäusevarianten G, H, I

Anlage 6

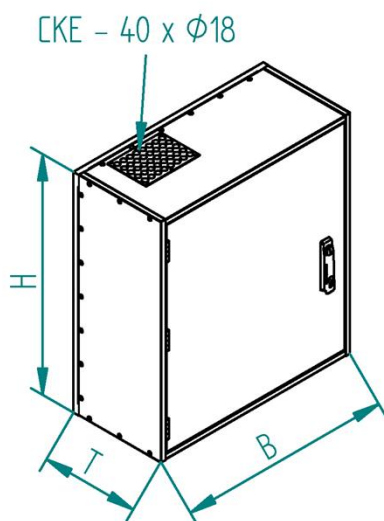


Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

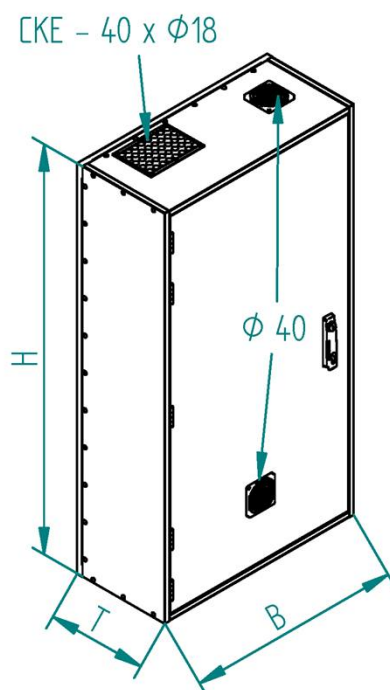
Anlage 7

Gehäusevarianten G, H, I -Vertikalschnitt-
doppelte Rückwand, verstärkter Boden

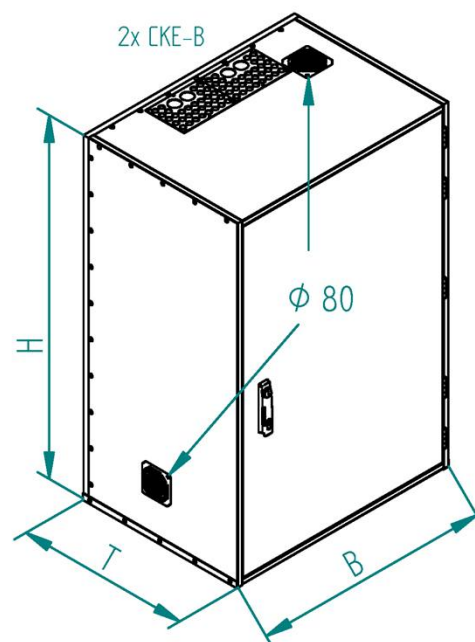
Varianten L



Variante M



Varianten N



Typ		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
L (- 1flügelig)	außen	778	708	325
	innen	600	530	230
M (1-flügelig)	außen	1328	708	325
	innen	1150	530	230
N (1-flügelig)	außen	1178	788	574
	innen	1000	610	480

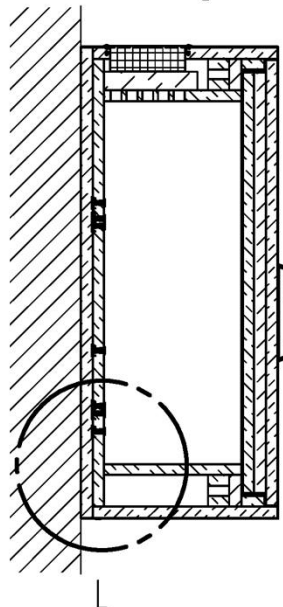
alle Maße in mm, +/- 3 mm

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

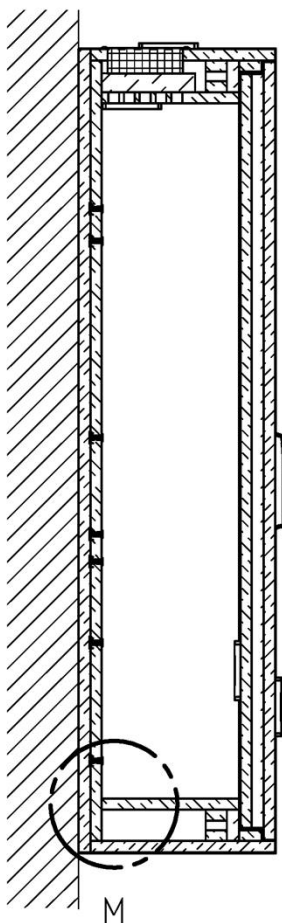
Anlage 8

Gehäusevariante L, M, N

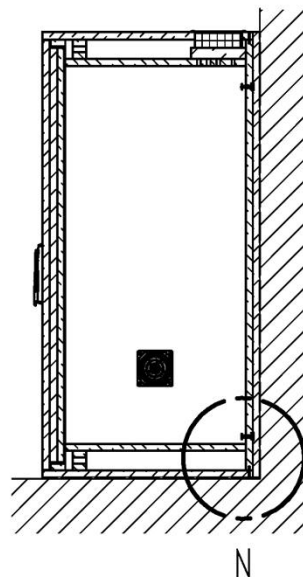
- L -



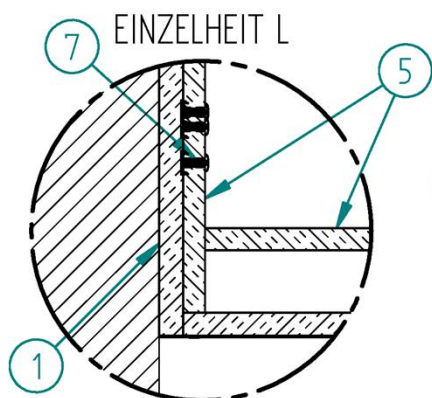
- M -



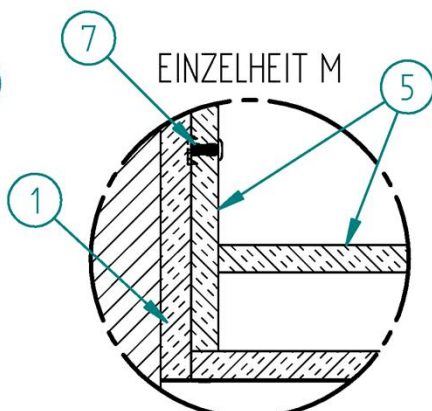
- N -



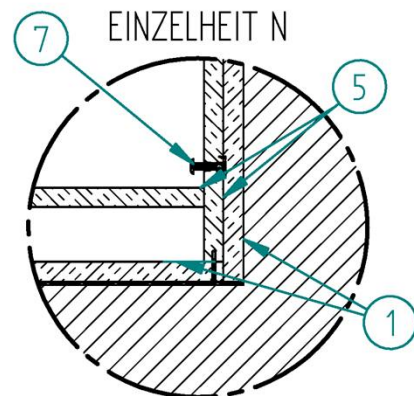
EINZELHEIT L



EINZELHEIT M



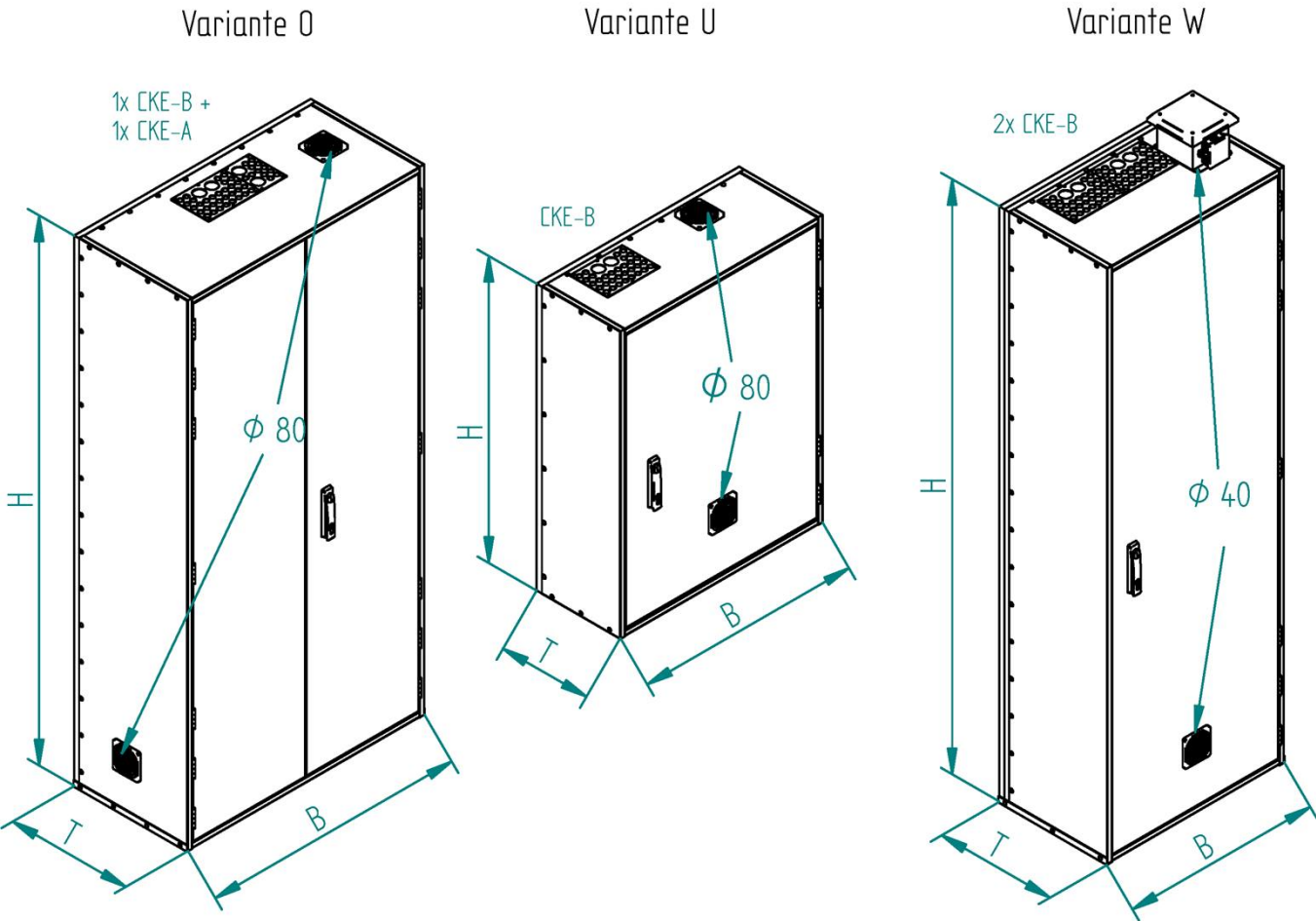
EINZELHEIT N



Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 9

Gehäusevariante L, M, N -Vertikalschnitt-
doppelte Rückwand



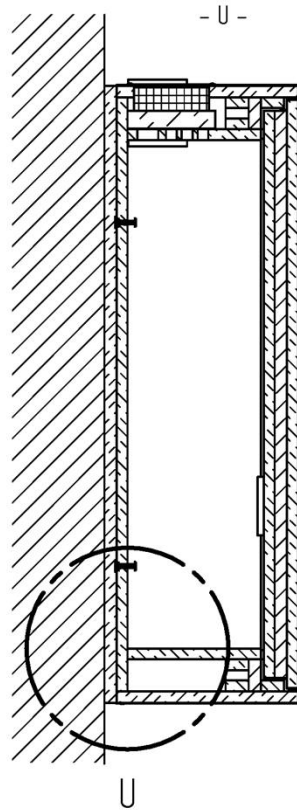
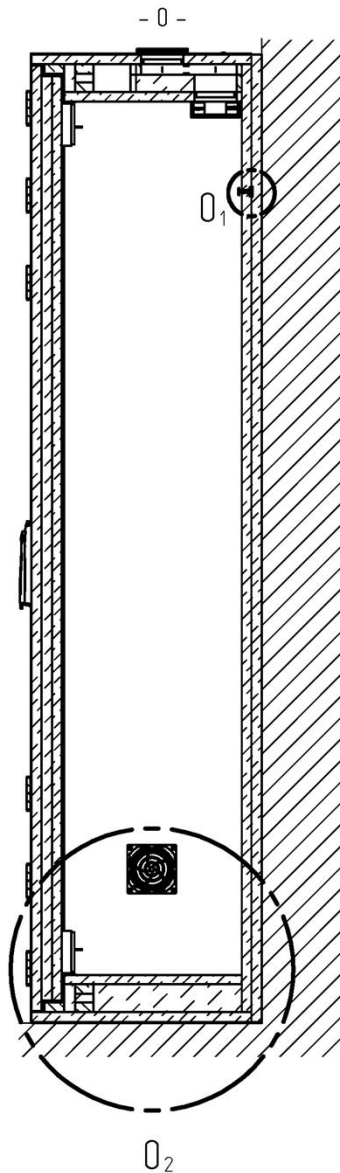
Typ		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
O (2-flügelig)	außen	1828	908	434
	innen	1650	730	340
U (1-flügelig)	außen	1018	778	320
	innen	840	600	225
W (1-flügelig)	außen	1978	678	415
	innen	1800	500	300

alle Maße in mm, +/- 3 mm

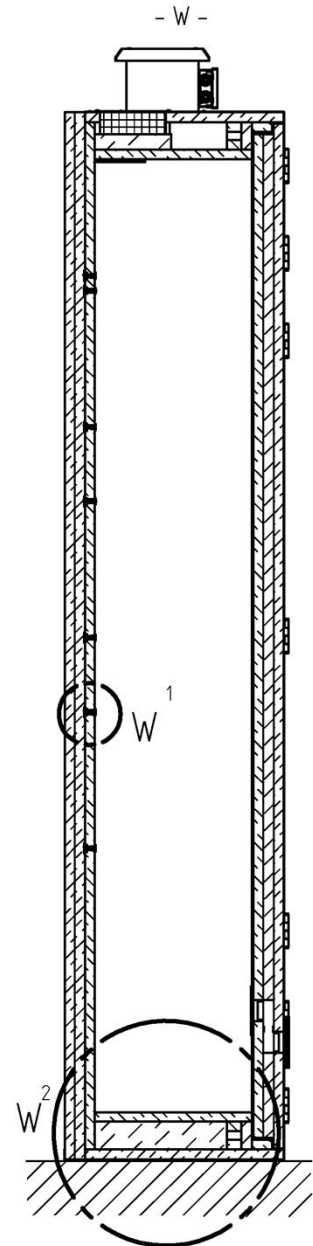
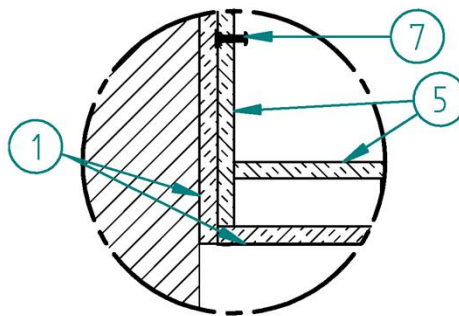
Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
 einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 10

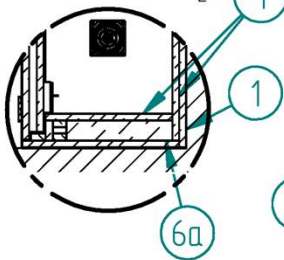
Gehäusevariante O, U, W



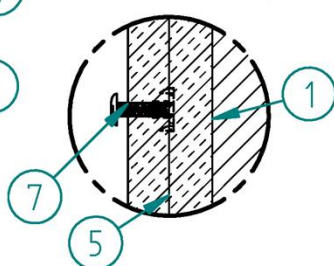
EINZELHEIT U



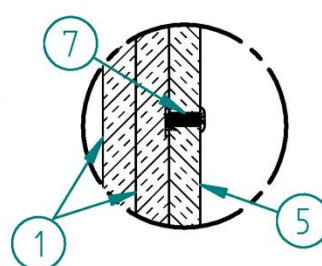
EINZELHEIT O₂



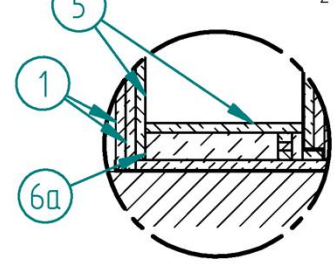
EINZELHEIT O₁



EINZELHEIT W₁



EINZELHEIT W₂



Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 11

Gehäusevariante O, U, W -Vertikalschnitt-
doppelte Rückwand, verstärkter Boden

Pos.	Bezeichnung
1	Bauplatte
2	Kabeleinführungsblech
3	Dämmschichtbildner
4	Dämmschichtbildner
5	Bauplatte
6a-c	Mineralwolle
7	Befestigungsmittel

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit
einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 12

Legende